

Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen

Empfangsbekanntnis

1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906 e. V.
- 1. Vorsitzender Herr Markus Nubert -
Ledergasse 54
73525 Schwäbisch Gmünd

Landratsamt Ostalbkreis
- Umwelt und Gewerbeaufsicht -

Bearbeiter/in: Herr Garzorz
Zimmer-Nr.: 311
Tel. Durchwahl: (0 73 61) 5 03-3 75
E-Mail: johannes.garzorz@ostalbkreis.de
Unser Zeichen: IV/42-106.1132 Ga/Da

Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e. V.
- Herrn Kreisjägermeister Albrecht Bucher -
Schlossstraße 30
73572 Heuchlingen

Aalen, 18.01.2006

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 01.07.2004 wegen der Umgestaltung der Schießanlage Hölltal in Schwäbisch Gmünd - veränderte Ausführung -

Sehr geehrter Herr Nubert,
sehr geehrter Herr Bucher,

das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

- 1. a) Dem 1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906 e. V. sowie der Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e. V. wird

mitgeteilt

dass die veränderte Ausführung der mit Bescheid des Landratsamtes vom 01.07.2004, Az.: IV/42-106.1132 Ga/KK immissionsschutzrechtlich genehmigten Umgestaltung der Schießanlagen Hölltal in Schwäbisch Gmünd,

keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

bedarf.



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang beim
Besucherparkplatz

Öffnungszeiten: *
Mo, Mi - Fr 8:15 - 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
(0 73 61) 5 03-4 77
Telefax: info@ostalbkreis.de
E-Mail: info@ostalbkreis.de
Internet: http://www.ostalbkreis.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postbank Stuttgart
Kto. Nr. 4.749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Öffnungszeiten der Kreismedienzentren, des Geschäftsbereichs Soziales, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

- b) Die veränderte Ausführung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:
- ✓ Leichte Drehung des Schrotfangwalls in Richtung Südwesten
 - Kein Einbau des belasteten Bodenmaterials bis Z2 in den Schrotfangwall, wie bisher vorgesehen, sondern fachgerechte Entsorgung des gesamten belasteten Bodenmaterials andernorts
 - Änderung des Sanierungs- und Entsorgungskonzeptes
 - ✓ veränderte Platzierung der einzelnen Schrotschussanlagen
 - ✓ Erstellen einer Wand auf den Wall 3,5 m hinter dem Stand Zimmerstutzen
 - 5 m hohe Schirmwand an Trap-Stand und Kipphase mit einer Länge von ca. 16 bzw. 7 m
 - Überdachung des Kipphasenstandes auf einer Länge von ca. 7 m ab Mündung mit einer Breite von ca. 3,5 m im Bereich der Schützen und einer Breite von ca. 8 m am Ende der Überdachung (um einen entsprechenden Schutzwinkel zu gewährleisten, da die westliche Seite des Unterstandes auf der gesamten Länge geschlossen werden soll).
- c) Die zuvor genannten Maßnahmen sind der anliegenden Schallimmissionsprognose - Ergänzung VI vom 13.10.2005, Nr. 13102005/DK-1566 und der Lageplanskizze vom 7.11.2005 zu ersehen. Beides und das ebenfalls anliegende, ergänzte Sanierungskonzept des Instituts Prof. Jäger vom 28.11.2005, sind Bestandteile dieses Bescheides.

II. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **250,00 Euro** festgesetzt. Diese Gebühr ist mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verfügung mit anliegender Gebührenrechnung oder unter Angabe der Rechnungsnummer an die Kreiskasse Aalen, Konto-Nr.: 110 000 347, BLZ: 614 500 50 bei der Kreissparkasse Ostalb zu überweisen.

III. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

IV. Hinweis:

Diesen Bescheid kommt keine Konzentrationswirkung im Sinne von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Bezug auf andere Zulassungsentscheidungen (Baurecht, Wasserrecht, etc.) zu.

V. Begründung:

Mit Bescheid vom 01.07.2004 wurde dem 1. Schützenverein Gmünd sowie der Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die umweltgerechte Umgestaltung der Schießanlage Hölltal in Schwäbisch Gmünd erteilt. Abweichend von dieser Genehmigung beabsichtigen nunmehr die Vorhabensträger den Schrotfangwall gering in Richtung Südwesten zu drehen, um so die natürliche Topographie (ansteigendes Gelände) besser nutzen zu können.

In diesen Wall soll jetzt nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen belastetes Bodenmaterial bis Z2 eingebaut werden. Kontaminiertes Erdreich soll andernorts fachgerecht entsorgt werden. Zur zusätzlichen Lärminderung sind folgende zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Veränderte Platzierung der einzelnen Schrotschussanlagen.
- Erstellung einer 5 m hohen Schirmwand an Trap- und Kipphasenstand mit einer Länge von ca. 16 bzw. 7 m.
- Überdachung des Kipphasenstandes auf einer Länge von ca. 7 m ab Mündung mit einer Breite von ca. 3 m im Bereich des Schützen und mit einer Breite von ca. 8 m am Ende der Überdachung (Dadurch soll ein entsprechender Schusswinkel gewährleistet sein, da die westliche Seite des Unterstandes auf der gesamten Länge geschlossen werden soll).
- Auf dem vorgesehenen Wall soll im Bereich des Standes Zimmerstützen eine 3,5 m hohe Wand erstellt werden.

Die Durchführung dieser beabsichtigten Maßnahmen haben die Vereine gemäß § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Landratsamt am 08.11.2005 angezeigt. Dieser Anzeige war eine Schallimmissionsprognose - Ergänzung VI vom 13.10.2005 sowie eine Lageplanskizze beigelegt. Die Ergänzung zur Schallimmissionsprognose wurde auf Veranlassung des Landratsamts - Fachbereich Gewerbeaufsicht noch einmal ergänzt und liegt in dieser Form seit dem 19.12.2005 der Genehmigungsbehörde vor.

Das Sanierungskonzept der Suderburger Umwelt GmbH vom September 2003 musste aufgrund der jetzt vorgesehenen Änderungen ergänzt werden. Das Institut Prof. Dr. Jäger GmbH & Co. KG in Tübingen fertigte hierzu ein ergänzendes Gutachten am 28.11.2005, welches beim Landratsamt am 6.12.2005 einging.

Zur vorgenannten Anzeige wurden die untere Naturschutzbehörde, der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft und die Fachbereiche Bodenschutz und Gewerbeaufsicht angehört. In den Stellungnahmen der Fachbereiche wird einhellig die Auffassung vertreten, dass die veränderte Ausführung der Umgestaltung der Schießanlage Hölltal in Schwäbisch Gmünd positiv zu betrachten sei. So wird von Seiten des Naturschutzes angeführt, dass durch die Drehung des Schrotfangwalls der Eingriff in das Landschaftsbild verringert werde. Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft begrüßt den Verzicht auf den Einbau des belasteten Bodenmaterials bis Z2 in den Wall ausdrücklich. Der Fachbereich Bodenschutz erhebt gegen die geplante veränderte Ausführung des Schrotfangsystems keine Einwände und bemerkt abschließend, dass sich die räumliche Verschiebung des Walls nicht nachteilig auf die erforderlichen Bodensanierungsarbeiten auswirken werde. Der Fachbereich Gewerbeaufsicht stellt schließlich fest, dass die Lärmprognose plausibel sei. Laut dieser Prognose würden sich für alle Immissionsorte geringere oder allenfalls gleich hohe Schallimmissionen im Vergleich zur genehmigten Situation ergeben und die Lärmimmissionsrichtwerte würden eingehalten.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist, d.h. es muss sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u. a.

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die jetzt angezeigte veränderte Ausführung der Umgestaltung der Schießanlage Hölltal stellt eine Änderung dar. Diese Änderung ist jedoch nicht wesentlich im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG. Wesentlich wäre sie nur dann, wenn durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und wenn diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Zu betrachten sind ausschließlich die Bereiche, zu denen auf der Grundlage materiellen Immissionsschutzrechts Anforderungen festgelegt werden können (z.B. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung etc.). Wesentlich sind nicht nur Änderungen, die die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG betreffen. Auch wenn ausschließlich andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Wasserrecht, LBO) berührt sind, kann eine Änderung wesentlich sein und ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren auslösen.

Nachteilig im vorerwähnten Sinne sind die Auswirkungen, wenn durch sie die für die Beurteilung der Anlage maßgebenden Umstände zum Negativen hin verändert werden, insbesondere wenn die Immissionssituation oder die Sicherheitslage verschlechtert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen müssen kausal durch diese Änderungen bedingt sein. Dabei reicht die bloße Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen aus. Allerdings ist nicht an eine lediglich theoretische, sondern an eine nach dem Maßstab „praktischer Vernunft“ nicht auszuschließende Möglichkeit gedacht. Es ist somit ein Vergleich zwischen der Genehmigungssituation (Genehmigung vom 1.7.2004) und der prognostizierten Situation nach Durchführung der gepl. o.g. Änderungen erforderlich.

Im Hinblick auf die in § 5 BImSchG normierte Vorsorgepflicht kann eine Änderung auch dann wesentlich sein, wenn sie allein zu einer Verbesserung der Immissionsituation führt. Allerdings ist dies nur dann der Fall wenn der gesamte Kern der Anlage ausgetauscht wird oder der Charakter der Gesamtanlage sich ändert. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Durch die vorgesehenen Änderungen, insbesondere durch die Verlegung der Kipphasenanlage von Westen nach Osten und durch die geringfügige Änderung der Standorte der Schützenstände und der Skeet-, Trap- und Rollhasenanlage - dies bedingt durch die leichte Drehung des Schrotfangwalls - ändert sich die mit Änderungsgenehmigung vom 1.7.2004 erlaubte Schießanlage nicht wesentlich, mithin nicht in ihrem Kern und nicht in ihrem Charakter. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die jetzigen Änderungen die Kugelschießstände nicht tangieren.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose - Ergänzung VI vom 13.10.2005 wird zusammenfassend angeführt, dass sich gegenüber der ursprünglich geplanten Umbauvariante durch die jetzt geplanten Änderungen geringere Pegel ergeben würden. Für keine der Schießvarianten ergebe sich ein Anstieg des Beurteilungspegels. Die in dieser Schallimmissionsprognose gemachten Angaben und Schlussfolgerungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Dies hat eine Überprüfung durch den Fachbereich Gewerbeaufsicht ergeben.

Die Änderung des Sanierungs- und Entsorgungskonzeptes ist eher positiv zu betrachten. Nunmehr soll sämtliches belastetes Bodenmaterial abgetragen und andernorts fachgerecht entsorgt werden. Auch der Umstand, dass nunmehr keinerlei belastetes Bodenmaterial in den Schrotfangwall eingebaut werden soll, stellt zweifelsohne keine Verschlechterung zur bisherigen Genehmigungssituation dar. Dies gilt auch hinsichtlich der anderen vorgesehenen Änderungen (veränderte Platzierung der einzelnen Schrotschussanlagen, Erstellen einer Wand auf den Wall, 5 m hohe Schirmwand an Trap-Stand und Kipphase und Überdachung des Kipphasenstandes).

Wie bereits oben dargelegt, haben alle angehörten Geschäfts- und Fachbereiche die vorgesehenen Änderungen positiv bewertet. Nach alledem ist als Ergebnis der Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen bei vernünftiger Betrachtung zu einer Verbesserung der Genehmigungssituation führen und damit nicht mit nachteiligen Auswirkungen i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG verbunden sind.

Durch die jetzt vorgesehenen Änderungsmaßnahmen werden auch offensichtlich die Schutzgüter des § 1 BImSchG im Vergleich zur Änderungsgenehmigung vom 01.07.2004 nicht stärker belastet.

Die jetzt getroffene Feststellung wonach die geänderte Umgestaltung der Schießanlage Hölltal keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, ist insgesamt betrachtet zurecht getroffen worden.

Anordnung des Sofortvollzuges

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Der Schießsport ist als eine der vielen Sportarten förderungswürdig. Es besteht ein allgemeines Interesse daran, Personen die Möglichkeit zu Schießübungen zu geben um so schießsportliche Anforderungen erfüllen zu können. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Jäger, da diese Personen berechtigt sind Waffen zu führen und demzufolge über ausreichende Schießfertigkeiten verfügen müssen. Zu beachten ist, dass nur durch die Ausübung der Jagd das ökologische Gleichgewicht in Wald und Flur aufrechterhalten werden kann.

Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis der Wildhege und der Jagdausübung. Letzteres setzt u. a. voraus, dass der zur Jagd Berechtigte einen Jagdschein besitzt, der ihm nur dann erteilt wird, wenn er u. a. über ausreichende Schießfertigkeiten verfügt. In diesem Zusammenhang ist auch die Schießausbildung auf der Schießanlage Hölltal im Rahmen der Jungjägerausbildung zu sehen. Diese Ausbildung ist im öffentlichen Interesse und eine der Voraussetzungen für das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Jägerprüfung.

Die Realisierung des Vorhabens insbesondere die damit verbundene Sanierung der belasteten Böden hängt entscheidend davon ab, dass die Antragsteller öffentliche Zuschüsse für das Vorhaben erhalten.

Die Zuschussgewährung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die geplante umweltgerechte Umgestaltung der Schießanlage Hölltal spätestens bis Ende 2006 realisiert wird. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung würde ein Widerspruchsverfahren und ein eventuell sich anschließendes Klagverfahren die Durchführung des Vorhabens letztendlich scheitern lassen. Demgegenüber müssen die Interessen derjenigen Personen, die sich gegen das Vorhaben wenden an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zurücktreten.

Nach alledem war die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragsteller.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1-7, 12, 16 und 18 des Landesgebührengesetzes, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuerung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBL. S. 895) in Verbindung mit Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung vom 28.07.1993 (GBL. S. 381, ber. S. 643) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.05.2005 (GBL. S. 403) und im Zusammenhang mit der Euroumstellung vom 31.05.2001 (GABL. S. 827). Nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses kann für eine Amtshandlung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,55 € bis 2.556,50 € erhoben werden, wenn für die Amtshandlung keine besondere Verwaltungsgebühr im Gebührenverzeichnis und den anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die jetzige Mitteilung (Freistellungserklärung) nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG stellt eine solche Amtshandlung dar.

Die festgesetzte Gebühr ist vor allem nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gegenstandes für die Vorhabensträger angemessen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis in 73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, 70565 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, Widerspruch erhoben werden. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart gestellt werden.

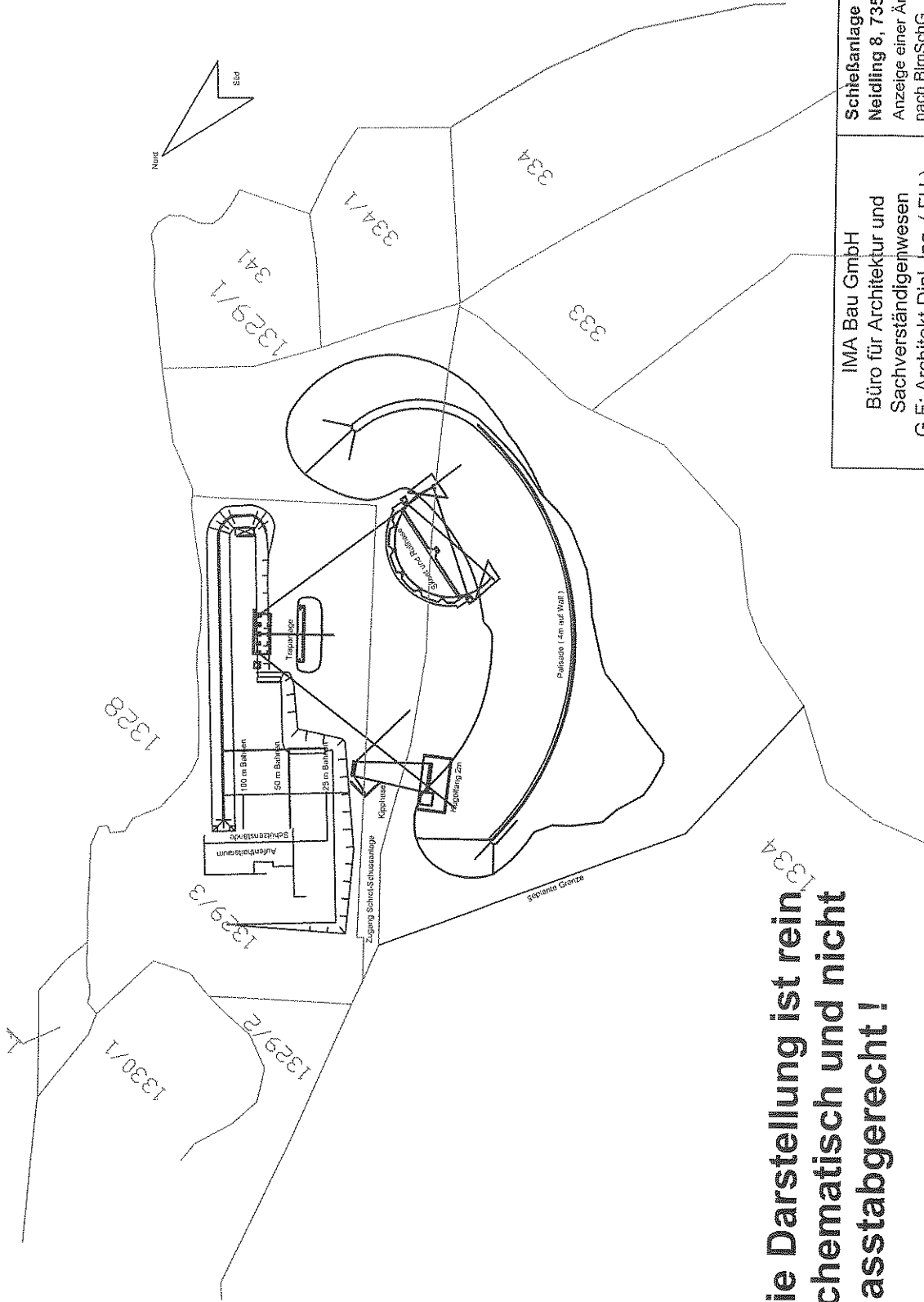
Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hubert Götz
Erster Landesbeamter

Anlage:

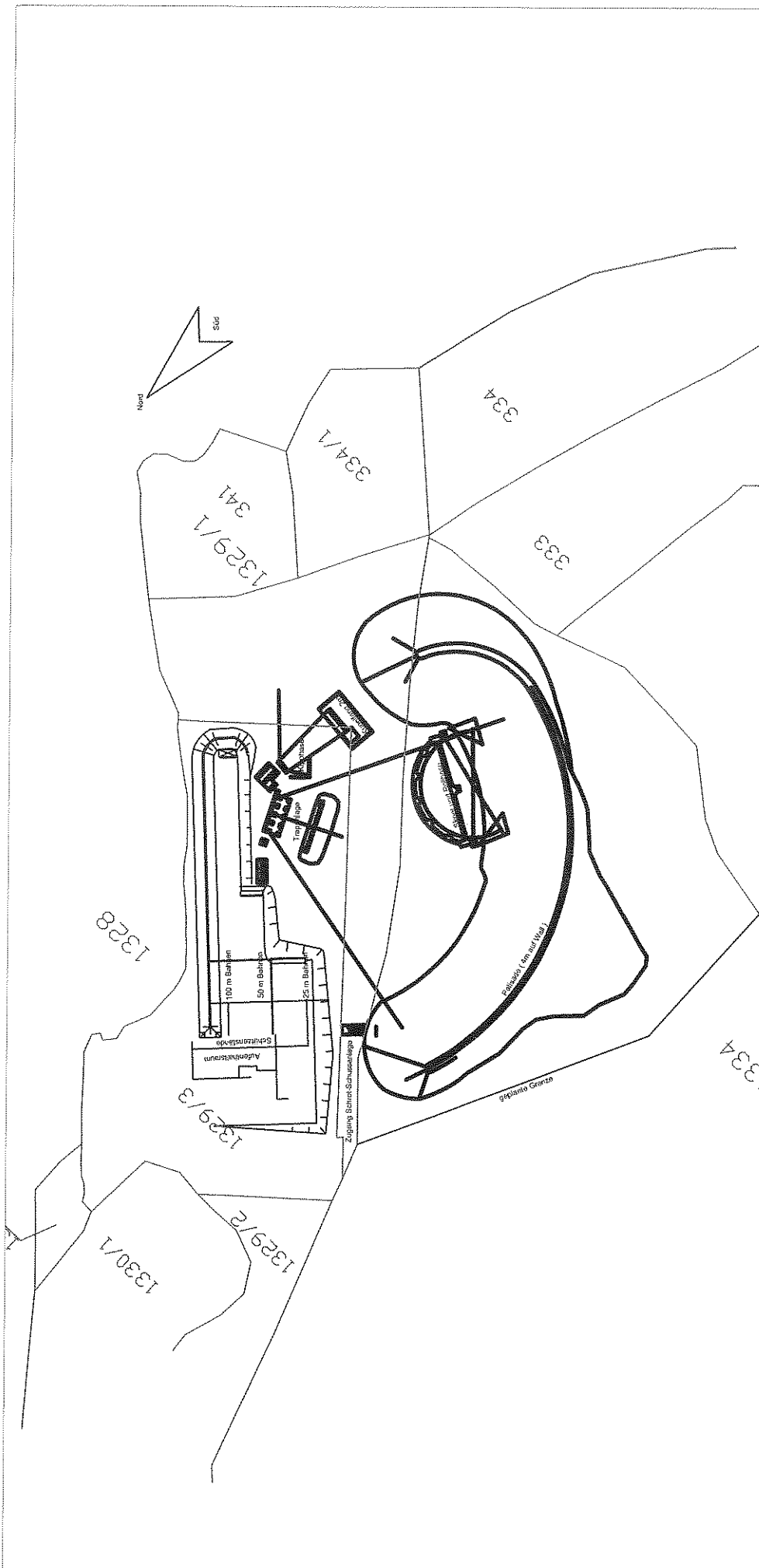
1 Gebührenrechnung Nr. 1012.0600004.0



Die Darstellung ist rein schematisch und nicht Masstabgerecht !

Bereits genehmigte Anordnung Erdwall/Schrotschießeinrichtung

<p>IMA Bau GmbH Büro für Architektur und Sachverständigenwesen G.F.: Architekt Dipl.-Ing. (FH) Celestino Piazza Steingasse 11/5, 73547 Lorch</p>	<p>Schießanlage "Höltal" Neidling 8, 73525 Schwäb. Gmünd Anzeige einer Änderung nach §15 Abs. 1 nach BImSchG Veränderte Ausführung Schroffangwall mit geänderter Anordnung Schrotschießeinrichtungen</p>
<p>Bauherr : Schützenverein Gmünd 1906 gegr. e.V. Jägervereinigung Schw. Gmünd im Ostalbkreis e.V.</p>	<p>Lageplanskizze Maßstab ca. 1:2000 gefertigt : Lorch, 7.11.2005 Architekt C. Piazza</p>



Die Darstellung ist rein schematisch und nicht Masstabgerecht!

Neuanordnung Erdwall mit Schrotschießeinrichtung

<p>IMA Bau GmbH Büro für Architektur und Sachverständigenwesen G.F: Architekt Dipl. Ing. (FH) Celestino Piazza Steingasse 11/5, 73547 Lorch</p>	<p>Schießanlage "Höfital" Neidling 8, 73525 Schwab. Gmünd Anzeige einer Änderung nach §15 Abs. 1 nach BImSchG Veränderte Ausführung Schrottfangwall mit geänderter Anordnung Schrotschneifeinrichtungen</p>
<p>Bauherr: Schützenverein Gmünd 1906 gegr. e.V. Jägervereinigung Schw. Gmünd im Ostalbkreis e.V.</p>	<p>Lageplanskizze Maßstab ca. 1:2000 gefertigt: Lorch, 7.11.2005 Architekt C. Piazza</p>